

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Monika Thamm (CDU)**

vom 30. Juni 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2009) und **Antwort**

#### Unsicherheiten bei Auslegung des Straßenausbaubeitragsgesetzes?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Abschnittsbildung nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz möglich und wie wirkt sich dies auf die Beitragspflicht aus?

Antwort zu 1.: Die Abschnittsbildung kann einer zeitnahen Kostenerstattung dienen, wenn sich eine Ausbaumaßnahme über einen größeren Zeitraum erstreckt. Sie darf nicht zu einer willkürlichen Beitragserhöhung führen.

Die Bildung von Abschnitten nach § 5 Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG) setzt voraus, dass eine Verkehrsanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 StrABG oder eine Teileinrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 StrABG „in Gesamtheit“ (vgl. § 2 Abs. 3 StrABG), d. h. vollständig, ausgebaut wird. Im Falle des nur teilweisen Ausbaus, eines Ausbaus „im wesentlichen Umfang“ gemäß § 2 Abs. 3 StrABG einer Verkehrsanlage oder einer Teileinrichtung, können keine Abschnitte gebildet werden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.8.2005 - 2 LB 38/04).

Der umlagefähige Aufwand wird nach § 12 Satz 1 StrABG auf sämtliche an der ausgebauten Verkehrsanlage gelegenen Grundstücke verteilt. Eine abschnittsweise Verteilung ist nur möglich im Falle einer zulässigen Abschnittsbildung.

Frage 2: Wer ist nach Auffassung des Senats beitragspflichtig, wenn von vornherein nur ein bestimmter Abschnitt ausgebaut werden soll; ist dieser Umstand hinsichtlich des Entstehens der Beitragspflicht im Ergebnis einer Abschnittsbildung gleichzustellen (vgl. dazu Driehaus, Kärigel, Straßenausbaubeitragsrecht in Berlin, Berlin 2006, RN 32 zu § 6)?

Antwort zu 2.: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 StrABG ist der Ausbau einer Teilstrecke beitragspflichtig, wenn die Verkehrsanlage (oder eine ihrer Teileinrichtungen) „in wesentlichem Umfang“ ausgebaut wird. In der Antwort auf die Frage 1 wurde bereits dargelegt, dass der bloße Teilstreckenausbau die Bildung von Abschnitten ausschließt.

Frage 3: Werden für die Baumaßnahmen „Westfälische Straße zwischen Konstanzer Straße und Joachim-Friedrich-Straße“ alle Anlieger der Westfälischen Straße herangezogen oder nur die Anlieger des betroffenen Abschnitts.

Antwort zu 3.: Das für die Beitragserhebung zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat am 16.06.2009 beschlossen, die Abschnittsbildung beim Neubau der Westfälischen Straße beizubehalten. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat daraufhin das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gebeten, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Frage 4: Ist dem Senat bekannt, dass zu dieser Frage bezüglich des Ausbaus der Westfälischen Straße in der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes bestehen oder bestanden haben und wie ist dem ggf. im Einzelfall und bezogen auf die einheitliche Anwendung des Gesetzes in allen Bezirken vom Senat, insbesondere vor dem Hintergrund Rechnung getragen worden, dass Straßen auch über Bezirksgrenzen hinweg verlaufen, so dass die Gefahr der unterschiedlichen Rechtsauslegung besteht?

Antwort zu 4.: Ja.

Die mit dem Ausbau der Westfälischen Straße auf-

geworfenen Fragen des Teilstreckenausbaus und der Abschnittsbildung sind am 24. März 2009 in der ganztägigen Fortbildungsveranstaltung der Verwaltungsakademie mit Herrn Professor Driehaus „Das Straßenausbaubeitragsgesetz in der Praxis“ und am 20. Mai 2009 in der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung einberufenen 5. Fachrunde Straßenausbaubeitragsgesetz der Tiefbauamtsleiter und der für das Straßenausbaubeitragsgesetz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführlich besprochen worden. Außerdem hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu diesem Thema mit Schreiben an die Tiefbauämter vom 14.04.2009 eine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

Berlin, den 24. Juli 2009

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2009)